

Kurzmitteilung: YouTube kündigt Änderung seiner Nutzungsbedingungen an

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW
Leitung Prof. Hoeren, Uni Münster

Veröffentlicht am 20. Mai 2021

Nachdem das US-amerikanische Videoportal YouTube bereits im letzten Jahr in den Vereinigten Staaten ein sog. „Recht auf Monetarisierung“ in seine Nutzungsbedingungen mitaufgenommen hat,¹ folgen nun auch andere Länder, u.a. Deutschland. Wie das Unternehmen diese Woche angekündigt hat, werden ab dem 01. Juni 2021 die Nutzungsbedingungen dahingehend geändert, dass YouTube sich das Recht vorbehält, auch auf Kanälen, die nicht dem YouTube Partnerprogramm angehören, Werbung zu schalten, ohne die Betreiber der Kanäle an den Werbeeinnahmen zu beteiligen.² YouTube hat aber bereits klargestellt, die Anzeigen sukzessive und zunächst in begrenzter Zahl in Videos einfügen zu wollen.³

Für Hochschulen oder Lehrende, die einen YouTube-Kanal z.B. mit Lehrvideos für Studierende betreiben, ergibt sich daraus Folgendes: Da die Betreiber der jeweiligen Kanäle nicht an den aus den Anzeigen erzielten Einnahmen beteiligt werden und das Zeigen von Werbung vollständig ihrer Kontrolle entzogen ist, liegt wohl auch keine kommerzielle bzw. geschäftsmäßige Nutzung vor. Handelt es sich somit um einen privaten Kanal auf YouTube, kann daran auch das Schalten von Werbung von Seiten des Plattformbetreibers nichts ändern.⁴ Der primäre Zweck, der mit dem Hochladen der Videos verfolgt wird, ist mithin kein kommerzieller.

Dennoch kann das Schalten von Werbung und Anzeigen z.B. bei Lehrvideos die Studierenden in ihrer Konzentration beeinträchtigen oder, je nach Art des beworbenen Produkts, das Video

¹ <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/youtube-will-werbung-zeigen-ohne-youtuber-zu-beteiligen-a-fe65a027-03d8-4066-883f-cb84d21fad83>.

² <https://www.youtube.com/static?gl=DE&template=terms&hl=de>.

³ <https://support.google.com/youtube/answer/10090902?hl=de#zippy=%2Cwarum-wurden-die-nutzungsbedingungen-%C3%BCberarbeitet%2Cwas-sind-die-wichtigsten-%C3%A4nderungen%2Cwie-wirkt-sich-dies-auf-die-monetarisierung-im-rahmen-des-ypp-aus%2Chat-das-etwas-mit-der-eu-urheberrechtsrichtlinie-oder-der-dsgvo-zu-tun%2Cwas-bedeutet-das-f%C3%BCr-meine-privatsph%C3%A4re-und-meine-daten>.

⁴ Micklitz/Schirnbacher, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, § 5 TMG Rn. 15.

in einen ungewollten Kontext stellen. Deshalb empfehlen wir für Lehrvideos künftig die speziell dafür unter dem Dach der Digitalen Hochschule NRW entwickelten Projekte, vor allem educast.nrw zu nutzen. Dort können die Videos dann über das Landesportal für Studium und Lehre gestreamt werden, ohne dass Werbung oder Anzeigen geschaltet werden.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Es steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0. International (CC BY NC ND 4.0., <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de>). Von der Lizenz ausgenommen sind Texte, Abbildungen oder anderes fremdes Material, soweit anders gekennzeichnet.

